



CONSIGLIO REGIONALE DEL TRENTINO - ALTO ADIGE REGIONALRAT TRENTINO - SÜDTIROL

XIV. Legislaturperiode – Jahr 2013

Bozen, 5. Juni 2013
Prot. Nr. 1266 RegRat

An die Präsidentin
des Regionalrates

BESCHLUSSANTRAG Nr. 73/XIV **Erhalt der Gerichtsämter in der Region**

Vorausgeschickt, dass

- die Regierung in Anwendung des Delegierungsgesetzes Nr. 148/2011 betreffend die Rationalisierung der Gerichtsämter die entsprechenden Gesetzesdekrete erlassen hat: darunter im Besonderen jenes über die Neuorganisation der Landesgerichte (Legislativdekret Nr. 155/2012) und jenes über die Überarbeitung der Friedensgerichte (Legislativdekret Nr. 156/2012);
- die Umsetzung dieser beiden Regelungen in der Region die Abschaffung von Außenabteilungen des Landesgerichts von Bozen und Trient sowie die Schließung der peripheren Friedensgerichte zur Folge hat, wobei deren Zuständigkeiten auf die Ämter übergehen sollen, die bei den Landesgerichten von Bozen, Trient und Rovereto angesiedelt sind;
- die Umsetzung der in den beiden Legislativdekreten enthaltenen Regelung unmittelbar bevorsteht – es ist nämlich vorgesehen, dass diese ein Jahr nach Inkraft-Treten, also mit dem 13. September 2013 zur Anwendung gelangen - , wobei die Vorsitzenden der jeweiligen Landesgerichte bereits die organisatorischen Maßnahmen ergriffen haben, die für eine schrittweise Schließung der Außenabteilungen und der Ämter notwendig sind (wie etwa jene betreffend die Eintragung neuer Verfahren, die Zusammenlegung der Verwaltungsdienste, die Überstellung der anhängenden Verfahren und der Gerichtskanzleien);
- der unternommene Versuch, die Anwendung der Rationalisierungsregelung zu stoppen, bis dato noch nicht die erhoffte Wirkung erzielt hat: die Anträge und Rekurse, die beim Verfassungsgerichtshof eingereicht worden sind, auf dass die Bestimmung für verfassungswidrig erklärt werde, sind noch nicht entschieden worden. Auch die auf örtlicher Ebene erhobene Verwaltungsklage gegen die Überstellung der Außenabteilungen des Landesgerichts von Trient an den Hauptsitz

ist noch anhängig, da das Verwaltungsgericht von Trient den Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Wirksamkeit des Übertragungsdekretes abgelehnt hat;

- sich auch die im Parlament vorgelegten Anträge auf eine Aufschiebung der Anwendung des Gesetzes (oder um eine komplette Überarbeitung desselben zu erwirken) – in Erwartung des Entscheides des Verfassungsgerichtes – noch in der Beratungsphase befinden, wobei es schwierig ist vorherzusehen, wann diese abgeschlossen sein wird und es konkrete Ergebnisse gibt, auch weil die derzeit amtierende Regierung vor kurzem die Ausrichtung und die Fristen der staatlichen Bestimmung bestätigt hat.

In Anbetracht dessen,

- dass abgesehen von den möglichen Beweggründen (unter diesen herrscht die Notwendigkeit der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben vor), welche das Parlament und die Regierung bewogen haben, eine Regelung zur Neuorganisation und allgemeinen Vereinfachung des Gerichtsapparates auf dem gesamten Staatsgebiet zu erlassen, der Gesetzentwurf zur Zusammenlegung der Gerichtssitze in der Region sofort nach Bekanntwerden auf eine generelle Ablehnung gestoßen ist. Diese ist sowohl auf politisch-institutioneller Ebene als auch in Fachkreisen zum Ausdruck gebracht worden, wobei auf die Notwendigkeit des Erhalts und des Schutzes der auf dem Gebiet der Region verteilten Gerichtsämter – sowohl was die Außenabteilungen der Landesgerichte als auch die peripheren Friedensgerichte anbelangt - hingewiesen worden ist, mit dem Ziel, die derzeit auf dem Gebiet der Region bestehenden Gerichtsämter zu erhalten, um zu vermeiden, dass es zu schlecht funktionierenden Diensten und zu einer verringerten Effizienz und Qualität der Gerichtsdienste kommt;
- die Gerichtsbarkeit vor Ort und die dezentralisierte Verteilung der Gerichtsämter, so wie sie sich im Gefüge der Region Trentino-Südtirol gefestigt hat, etwas Unverzichtbares darstellen, das geschützt werden muss und grundlegend für den Ausgleich zwischen dem Zentrum und der Peripherie ist, wobei sich eine Abänderung dieses Aufbaus auch negativ auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der regionalen Gemeinschaft auswirken könnte;
- dass die Organisation und die Verteilung der Gerichtsämter zwar in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen, die Region und die autonomen Provinzen jedoch im Bereich der Gerichtsordnung – aufgrund des Statutes und der Durchführungsbestimmungen – besondere und wesentliche Zuständigkeiten wahrnehmen (diese sind dergestalt, dass sich unser System von jenem der anderen Regionen – sowohl jener mit Sonder- als auch jener mit Normalstatut – unterscheidet): so hat die Region im Besonderen Befugnisse auf dem Sachgebiet der Friedensrichter (Recht, die Friedensrichter namhaft zu machen, deren Verfall, Amtsenthebung und Widerruf zu erklären, Aufsicht über die Ämter, Gebarung des Verwaltungspersonals und Maßnahmen für das Funktionieren der Ämter); zudem wird die Zuständigkeit über das Grundbuch (Anlegung und Führung der Grundbücher) von der Region (gesetzgebende Befugnis) zusammen mit den autonomen Provinzen (von der Region delegierte Verwaltungs- und Organisationsbefugnis) wahrgenommen;

- dass die Region und die autonomen Provinzen nicht nur die laut Statut vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Friedensrichter und der Ordnung des Grundbuchs wahrnehmen, sondern bereits seit geraumer Zeit im Bereich der Verwaltungsgebarung der örtlichen Gerichtsbarkeit mitarbeiten und – auch in Koordination mit den Regierungsorganen und unbeschadet der staatlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Ordnung der Justiz – organisatorische und finanzielle Unterstützung zusichern, die entscheidend sind, um die Effizienz der Maßnahmen zu gewährleisten.

In der Ansicht dass,

- es aus institutioneller Sicht unerlässlich ist, einzuschreiten, um eine optimale Organisation der Gerichtsämter in der Region zu wahren, indem sowohl gegen die staatliche Regelung, welche die Verteilung der Ämter in der Region neu regelt, Widerstand vorgebracht wird, als auch indem die Gesamtheit der Befugnisse, welche die Region und die autonomen Provinzen im Bereich des Grundbuchs und der Friedensrichter ausüben, gewahrt und aufgewertet werden;
- es somit in erster Linie notwendig ist, dass die für die Beziehungen mit dem Staat zuständigen institutionellen Organe der Region - koordiniert mit jenen der autonomen Provinzen – die konkrete Umsetzung der oben erwähnten staatlichen Bestimmung genauestens mitverfolgen, damit mögliche Auswirkungen auf die Region – durch Initiativen sowohl auf politischer als auch gesetzgeberischer Ebene – korrigiert oder überdacht werden, und die bestehende Situation der Gerichtsämter gewahrt und vermieden wird, dass sich die derzeitigen Rationalisierungsprozesse negativ auf die Funktionalität des Grundbuchs und der Friedengerichte auswirken;
- es außerdem angemessen erscheint, dass dieselben Organe in Zusammenarbeit mit den vom Regionalrat und den Landtagen der autonomen Provinzen namhaft gemachten Vertretern der paritätischen Kommission laut Artikel 107 des Statuts eine politisch-institutionelle Strategie ausarbeiten, auf dass eine Durchführungsbestimmung genehmigt werde, die in Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen des Statuts auf dem Sachgebiet der Ordnung des Grundbuchs und der Friedengerichte der Region und den beiden autonomen Provinzen in Zusammenarbeit mit dem Staat neue Zuständigkeiten im Hinblick auf die Organisation der Gerichtsbarkeit vor Ort zuerkennt, im Besonderen was die Verteilung der Gerichtsämter auf dem Gebiet und deren Organisation und Verwaltungsgebarung anbelangt. Zudem soll damit – unter Wahrung der staatlichen Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der Rechtsprechung – eine erneute Zuteilung der Befugnisse der Grundbuchsrichter – einschließlich jener betreffend die außerstreitige Gerichtsbarkeit - an die Friedensrichter erzielt werden, die angemessen ausgebildet sind und auf örtlicher Ebene unterstützt werden.

All dies vorausgeschickt,

**macht sich der
Regionalrat der autonomen Region Trentino-Südtirol**

die in den Prämissen angeführte Ausrichtung zu Eigen

und verpflichtet die Präsidentin,

1. diesen Beschlussantrag dem Präsidenten der Region und den Landeshauptmännern der autonomen Provinzen zu übermitteln, auf dass innerhalb einer angemessenen Zeit eine umfassende politisch-institutionelle Strategie erarbeitet werde, welche es ermöglicht, den derzeitigen Prozess, der auf eine Reduzierung der mit den Aufgaben des Grundbuchs und der Friedensgerichte betrauten Gerichtsämter abzielt, zu stoppen und in Zusammenarbeit mit der Regierung und im Rahmen der Erarbeitung neuer Durchführungsbestimmungen zum Statut eine Regelung zur Organisation der in der Region tätigen Friedensgerichte festzuschreiben, mit welcher die der Region und den beiden autonomen Provinzen laut Statut zuerkannten Befugnisse gewahrt und aufgewertet werden;
2. diesen Beschlussantrag dem Vorsitzenden der paritätischen Kommission und den vom Regionalrat und den Landtagen von Bozen und Trient namhaft gemachten Mitgliedern derselben zu übermitteln.

Gez.: DIE REGIONALRATSABGEORDNETEN

Franca PENASA

Elena ARTIOLI

Claudio CIVETTINI